



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	33 -GE/19 83
Datum:	29. SEP. 1983
Verteilt	1983 -09- 30 <i>früher</i>

Dr. Hajek

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

AIV-ZB-2611

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 474

Datum

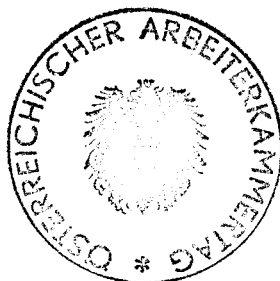
27.9.1983

Betreff:

Entwurf einer Novelle zum Insolvenz-
Entgeltsicherungsgesetz (IESG)
S t e l l u n g n a h m e.

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen
Information.

Der Präsident:

*Hajek*Der Kammeramtsdirektor:
iA*Dr. Hajek*Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 634

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 65 37 65

Datum

Z1.37.006/207-3/83 ALV/MagDsch/2611

Durchwahl 474

19. September 1983

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Insolvenz-
Entgeltsicherungsgesetz (IESG)

Zu dem übermittelten Entwurf einer IESG-Novelle - vor allem bedingt durch die notwendige Anpassung des IESG an die ab 1. Jänner 1984 geltende Rechtslage nach dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz 1982 - erlaubt sich der Österreichische Arbeiterkammertag nachstehendes mitzuteilen:

Zu Artikel I Z 1:

Der im Entwurf vorgesehenen Neuregelung des § 3 Abs 1 kann in der vorliegenden Form keinesfalls zugestimmt werden. Eine Ausklammerung des Anspruches auf Insolvenz-Ausfallgeld für laufendes Entgelt für die Zeit bis zum Beginn des 3. Kalendermonats vor Eröffnung des Konkurses (bzw der anderen gleichgestellten Tatbestände nach § 1 Abs 1 IESG) läuft den grundsätzlichen Intentionen des IESG entgegen, wonach Arbeitnehmer im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers vor allem die Ansprüche auf laufendes Entgelt vom Fonds abgedeckt erhalten

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

2. Blatt

sollen. Die in den Erläuterungen vertretene Ansicht, daß damit mißbräuchliche Handhabungen (Zusammenspiel von Familienangehörigen des Arbeitgebers mit dem Arbeitgeber) vermieden werden sollen, kann einen derartig einschneidenden Eingriff im Hinblick auf alle übrigen betroffenen Arbeitnehmer nicht rechtfertigen. Dem Geschäftsbericht des Fonds für das Geschäftsjahr 1982 kann entnommen werden, daß im Berichtszeitraum 1982 gerade die Forderungen an laufenden Löhnen stark gestiegen sind, die Lohnrückstände vor der Insolvenzanmeldung immer höher werden und auch der Zeitraum der rückständigen Löhne immer größer wird. Ein Beschränken der Ansprüche auf laufendes Entgelt mit den letzten 3 Kalendermonaten vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens würde wesentliche Ansprüche der Arbeitnehmer schmälern, den versuchten Mißbrauch im Zusammenhang mit Familienangehörigen jedoch nicht verhindern. Noch weniger kann dem letzten Satz des § 3 Abs 1 in der Fassung des Entwurfes zugestimmt werden, wenn die 3 Monate-Limitierung im Zusammenhang mit dem vor der Insolvenzeröffnung stattgefundenen Ende des Dienstverhältnisses gekoppelt wird.

Es soll keineswegs in Abrede gestellt werden, daß Mißbräuche (Manipulationen mit Familienangehörigen des Arbeitgebers; Druck auf die Arbeitnehmer, bei Banken Kredite aufzunehmen) durch die bestehende Regelung erleichtert wurden. Gleichzeitig steht aber außer Zweifel, daß gerade in kleineren und mittleren Betrieben zahlreiche Arbeitnehmer nur durch die jetzt bestehende Regelung in den Genuß des ihnen zustehenden Entgelts kommen können, weil es in gefährdeten Betrieben häufig gängige Praxis ist, Entgeltschulden erst mit langer Verzögerung an Arbeitnehmer zu bezahlen. Tritt in einem solchen Fall Insolvenz ein, so wäre der Großteil des zustehenden Entgelts bei der vorgesehenen neuen Regelung verloren.

Die Konsequenz für die betroffenen Arbeitnehmer wäre daher die ehestmögliche Wahrnehmung des Austrittsrechts wegen Vor-

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

3. Blatt

enthalten der Bezüge. Dies widerspricht aber dem durch das Insolvenzrechtsänderungsgesetz deklarierten Ziel der Unternehmensfortführung. Gerade die Überlegungen, die ua die Installierung des Vorverfahrens gemäß § 79 ff AO mitbeeinflusst haben, nämlich Dienstverhältnisse möglichst aufrecht zu erhalten, ein Abwandern qualifizierter Dienstnehmer zu vermeiden, etc, wären durch die vorgeschlagene Regelung des Entwurfes gefährdet.

Neben diesen grundsätzlichen Einwänden gegen die beabsichtigte Anspruchsverkürzung bestehen auch Bedenken hinsichtlich der legislatischen Lösung. So stellt sich die Frage, warum die Dreimonatsfrist nur gelten soll für das laufende Entgelt, nicht aber auch für Sonderzahlungen und sonstige Geldleistungen, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis schuldet, wie Auslagenersatz und Schadenersatzansprüche. Richtigerweise muß diese Frist für alle gesicherten Ansprüche gelten. Worauf es ankommen kann, ist ja wohl nur die Fälligkeit.

Völlig uneinsichtig bleibt weiters, warum die Frist nicht gelten soll für bereits beendete Arbeitsverhältnisse (indem gesichert werden das laufende Entgelt für die letzten 3 Monate vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses, das aber natürlich zwei Jahre vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens liegen kann). Gerade hier trifft ja nicht zu, was aus der Sicht eines noch beschäftigten Arbeitnehmers für eine längere Frist vorgebracht werden kann, daß er nämlich um seinen Arbeitsplatz fürchten muß, wenn er seinen Lohnanspruch einklagt bzw wegen Nichtzahlung des Lohnes einen Konkursantrag stellt. Soweit man aber Ansprüche schützen will, die - wie die Abfertigung - erst lange nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig werden, läßt man die Frist für diese Ansprüche erst mit ihrer Fälligkeit zu laufen beginnen.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

4. 3541

Zu all dem kommt noch die Praxis mancher Konkursgerichte, daß sie selbst dann, wenn der Arbeitgeber überhaupt keinen Lohn mehr zahlt, er also offensichtlich zahlungsunfähig ist, den Konkursantrag - entgegen dem Wortlaut des § 70 KO (früher § 71) - ablehnen, wenn der Lohnanspruch bestritten wird. Muß der Arbeitnehmer deshalb einen Prozeß führen, der möglicherweise zwei Jahre dauert, so muß natürlich auch ein solcher Anspruch gesichert sein. In solchen Fällen kann wohl der Fristablauf erst mit Rechtskraft des Urteils einsetzen.

Zusammenfassend kommt der Österreichische Arbeiterkammertag zu dem Ergebnis, daß die vorgeschlagene Regelung gesetzestechnisch unausgegoren und sachlich nicht gerechtfertigt ist. Die vom do Bundesministerium verfolgte Absicht, hintanzuhalten, daß zu Lasten des Insolvenzausfallgeldfonds Lohnansprüche vor einer eventuellen Insolvenz des Unternehmens vorfinanziert werden, ist mit anderen Maßnahmen (zB Ausschluß der Zession künftiger Insolvenzausfallgeldansprüche) zielführender zu erreichen.

Zu Artikel I Z 2 und 3:

Nach ho Meinung ist die Z 3 entbehrlich, da mit der Aussage in § 5 Abs 3, wonach der Antrag bei jedem Arbeitsamt sowie beim Konkurs- bzw Ausgleichsgericht eingebracht werden kann, die Ergänzung der Z 3 impliziert. Ein entsprechender Hinweis in den Erläuterungen würde bestimmt ausreichen. Hingegen ist es notwendig auch im zweiten Satz des § 5 Abs 3 auf das Gericht hinzuweisen, so daß es lauten müßte:

".... hat das Arbeitsamt bzw das Gericht den Antrag".

Weiters bedarf es einer Klarstellung dahingehend, ob für den Fall, daß offene Forderungen der gerichtlichen Anmeldung nicht unterliegen (Geschäftsführungsforderungen, Masseforderungen) eine trotzdem beim Gericht vorgenommene Anmeldung mit IESG-Antrag als Anmeldung beim zuständigen Arbeitsamt zu werten ist,

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

5. Blatt

da § 104 Abs 1 Insolvenzrechtsänderungsgesetz die Antragstellung auf Insolvenzentgelt lediglich im Zusammenhang mit der Anmeldung von Forderungen nach der KO vorsieht.

Zu Artikel I Z 5:

Die bisherige Regelung des § 9 Abs 1 und 2 IESG sah unter der Rubrik "Widerruf und Rückforderung" zwei verfahrensrechtliche Phasen vor:

Den an objektive Kriterien geknüpften Widerruf (rückwirkende Berichtigung) sowie die Verpflichtung zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen bei Verschulden des Empfängers (vergleiche Schwarz/Holzer/Holler, Das Arbeitsverhältnis bei Konkurs und Ausgleich, Seite 116 ff).

Die nunmehrige Regelung beschränkt sich in Anlehnung an andere Gesetze auf die zweite Phase, wobei offenbar die Überlegung im Vordergrund steht, daß ein Widerruf bzw eine rückwirkende Berichtigung einen überflüssigen Formalismus darstellt, wenn die Verschuldenskriterien für die Verpflichtung zur Rückzahlung fehlen. In den Erläuterungen wird ausgeführt, daß die alte Regelung zu einer "entbehrlichen Erschwernis in der Administration" führte. Im Hinblick darauf soll nach dem vorliegenden Entwurf in Hinkunft kein bescheidmäßiger Widerruf vorgenommen werden (Erl.Bem. Seite 3).

Diese Diktion läßt immerhin den Schluß zu, daß von einer bescheidmäßigen Erledigung überhaupt Abstand genommen werden könnte. Dies wäre sicherlich nicht tragbar. Aus vergleichbaren Gesetzen ergibt sich eindeutig, daß Rückforderungen in Bescheidform auszusprechen sind (vgl § 107 Abs 4 ASVG). Im übrigen leuchtet nicht ein, warum die behördliche Feststellung, daß eine Leistung gesetzlich nicht begründet war, eine "entbehrliche Erschwernis in der Administration" darstellen sollte.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

6. Punkt

Bei der vorgeschlagenen Lösung dürfte jedenfalls übersehen worden sein, daß die Auszahlung des Insolvenzausfallgeldes auf Grund eines rechtskräftigen Bescheides erfolgt, somit einer Rückforderung der Rechtstitel fehlen würde, wenn nicht auch eine Berichtigung vorgenommen wird. Im Rahmen des Rückforderungsbescheides muß daher auch eine Berichtigung des Zuerkennungsbescheides erfolgen.

Zu Artikel I Z 8:

Der Österreichische Arbeiterkammertag begrüßt die in diesem Bereich geplanten Änderungen, die geeignet erscheinen eine hinreichende Finanzierung des Fonds sicherzustellen, um so die schnellstmögliche Befriedigung der anerkannten Arbeitnehmeransprüche zu gewährleisten.

Hinsichtlich der übrigen geplanten Änderungen bestehen keine Einwände, doch ergaben sich in der Praxis eine Reihe von Problemen, die nach ho Auffassung ebenfalls einer Bereinigung bedürfen. Hier einige Beispiele in Verbindung mit dem insolvenzrechtlichen Anknüpfungstatbestand:

Um Schuldnern, deren Unternehmen konkursreif ist, die Wohltaten des Ausgleichs zukommen zu lassen, wurde das Institut des Liquidationsausgleiches entwickelt (bei dem zur Gläubigerbefriedigung alle Vermögenswerte des Unternehmens verwertet werden). Gerade in Fällen des Liquidationsausgleiches kommt es oft vor, daß Dienstnehmer weit über die Dreimonatsfrist des § 3 IESG hinaus beschäftigt werden, vor allem im Ausgleich von Baufirmen, bei denen noch Bauten fertigzustellen sind. In einigen dieser Fälle wurde den Dienstnehmern dann zwar noch, solange sie beschäftigt waren, das laufende Entgelt bezahlt, nicht aber die erst mit der Beendigung des Dienstverhältnisses fällig werdende Abfertigung. Da die Frist für eine Antragstellung nach dem IESG aber im Zeitpunkt der Beendigung längst

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

7. Blatt

abgelaufen war, warten diese Dienstnehmer nun schon über zwei Jahre (!) auf die Bezahlung der Abfertigung; denn die Eingänge aus der Verwertung reichen nicht einmal zur Befriedigung der bevorrechteten Forderungen aus, ein Konkursantrag gegen den Ausgleichsschuldner aber wurde im Hinblick auf den laufenden Liquidationsausgleich als unzulässig abgewiesen.

Der geltende § 6 Abs 1 IESG bestimmt, daß der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld binnen 4 Monaten ab Eröffnung eines Verfahrens bzw binnen 4 Monaten ab Kenntnis von der Abweisung eines Antrages auf Eröffnung eines Verfahrens, zu stellen ist. Während im Falle der Abweisung eines Antrages auf Eröffnung, dem Anspruchsberechtigten die hinreichende Sicherheit geboten ist, seine Ansprüche auch dann noch geltend zu machen, wenn er nachweisbar von dieser Tatsache erst später erfuhr, ist diese Sicherheit bei der Eröffnung des Verfahrens auch dann nicht gegeben, wenn der Anspruchsberechtigte auch bei größtmöglicher und zumutbarer Aufmerksamkeit von der Tatsache der Eröffnung eines Verfahrens keine Kenntnis erlangt hat, auch dann nicht, wenn gegen den Schuldner bereits ein Leistungsverfahren angestrengt wurde. Um die Problematik verständlich zu machen, wird auf das Verwaltungsgerichtshofurteil vom 31. Mai 1983, Zl 83/11/0098, verwiesen.

Mit der Regelung des § 1 Abs 3 Z 1 IESG wollte man verhindern, daß Absprachen zu Lasten des Fonds getroffen werden. Nun kennt aber auch das Insolvenzrecht das Institut der Anfechtung aus Gründen des Gläubigerschutzes: Rechtshandlungen, die das Vermögen des Schuldners betreffen, können angefochten werden und den Gläubigern gegenüber für unwirksam erklärt werden, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten zur Gänze zu berichtigen (Wegan, Das österreichische Insolvenzrecht, S 55). Die meisten der Anfechtungstatbestände - wie die Anfechtung von Schenkungen (§§ 3 Z 1 Anfo, 29 Z 1 KO), die Anfechtung ehedüterrechtlicher Verfügungen (§§ 2 Z 3 Anfo,

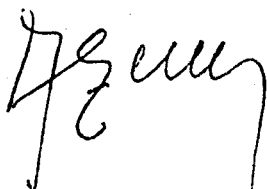
ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

8. Blatt

29 Z 3 KO) und wohl auch Verschleuderungsanfechtung (§§ 2 Z 4 AnFO, 28 Z 4 KO) - werden wohl schon nach der Natur der Sache im Rahmen des IESG keine Rolle spielen können. Sachlich ungerechtfertigt aber erscheint es, daß das Arbeitsamt - wie es in Verbindung mit dem VwGH-Erkenntnis vom 17. November 1981, Zl 11/2551/80-8, der Fall war - eine Befriedigung der auch von seiner Seite sonst unbestrittenen Forderung deshalb ablehnen kann, weil sie vorerst vom Arbeitgeber bezahlt wurde, die Zahlung dann aber vom Masseverwalter - zu Recht unter Berufung auf die Bestimmung des § 30 Abs 1 Z 1 KO - wegen Benachteiligung der anderen Gläubiger zurückgefordert wurde.

Wie die aufgezeigten Beispiele anschaulich machen, ist das IESG in einer Reihe seiner Bestimmungen novellierungsbedürftig, um der Ratio dieser jüngsten Einrichtung der sozialen Sicherheit gerecht zu werden. Der Österreichische Arbeiterkammertag hofft, daß seinen Anregungen Rechnung getragen und der vorliegende Novellenentwurf noch eingehend überarbeitet wird.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

